



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarbiologie der Fakultäten Agrarwissenschaften und Naturwissenschaften der Universität Hohenheim – Studiengangspezifischer Teil

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1635 | Stand: 28. Juli 2026

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarbiologie der Fakultäten Agrarwissenschaften und Naturwissenschaften der Universität Hohenheim – Studiengangsspezifischer Teil

Vom 28.07.2026

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 28.07.2026 seine Zustimmung zum Erlass der Prüfungsordnung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-BPO)

- (1) Dieser studiengangsspezifische Teil gilt in Verbindung mit dem gemeinsamen Teil der Speziellen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim (S-BPO-Fak A) in der jeweils gültigen Fassung für den Bachelor-Studiengang Agrarbiologie an der Universität Hohenheim.
- (2) Der gemeinsame Teil und dieser studiengangsspezifische Teil bilden zusammen die Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarbiologie (S-PO-AB).
- (3) Diese Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung (S-PO-AB) ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (A-BPO) der Universität Hohenheim in der jeweils gültigen Fassung. Im Zweifel hat die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Sprache (§ 8 A-BPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 3 Grundstudium

Das Grundstudium beinhaltet die nachfolgend aufgeführten 14 Module.

- a) Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie, 6 ECTS-Credits
- b) Analytische Messverfahren und agrarchemische Methoden, 12 ECTS-Credits
- c) Biochemie der Ernährung, 6 ECTS-Credits
- d) Biologie I, 6 ECTS-Credits
- e) Biologie II, 6 ECTS-Credits
- f) Grundlagen der Bodenwissenschaften, 6 ECTS-Credits
- g) Botanik und Zoologie I, 6 ECTS-Credits
- h) Botanik und Zoologie II, 6 ECTS-Credits

- i) Mathematik und Physik, 6 ECTS-Credits
- j) Nutzpflanzenwissenschaften für Agrarbiologie, 6 ECTS-Credits
- k) Nutztierwissenschaften für Agrarbiologie, 6 ECTS-Credits
- l) Ökologie, 6 ECTS-Credits
- m) Organische Experimentalchemie, 6 ECTS-Credits
- n) Statistik und Biometrie, 6 ECTS-Credits

§ 4 Vertiefungsstudium

- (1) Das Vertiefungsstudium beinhaltet
 - das Pflichtmodul „Agrarbiologisches Projekt“, 30 ECTS-Credits
 - das Pflichtmodul „Berufspraktikum“, 12 ECTS-Credits
 - Wahlmodule im Umfang von 36 ECTS-Credits gemäß Absatz 2 und
 - das Modul „Bachelor-Arbeit“, 12 ECTS-Credits.
- (2) Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus können Module aus dem weiteren Bachelor-Angebot der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften gewählt werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Pflichtmodule nach § 3 und Module, die bereits gewählt oder belegt wurden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die Wahlmodule auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder aus dem Master-Modulangebot der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften gewählt werden. Bestimmungen im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen bleiben hiervon unberührt. Die Einwilligung des Prüfungsausschusses muss vor der Anmeldung zur Prüfung in diesen Modulen beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim vorliegen bzw. bei Modulen anderer Universitäten vor der Mitteilung der Note an das Prüfungsamt.
- (3) Im Modulkatalog können Wahlmodule zu Profilen kombiniert und mit einem Profilnamen ausgewiesen werden. Die Wahl von Profilen ist freiwillig. Wenn Studierende die zu einem Profil gehörigen Module bestanden haben, kann auf Antrag der Profilname im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) Die Wissensgebiete, in denen das „Agrarbiologische Projekt“ angeboten wird, sind im Modulkatalog aufgeführt. Die Studierenden melden sich am Ende des vorhergehenden Semesters in dem vom Studiendekan festgelegten Zeitraum in den Dekanaten der Fakultäten Naturwissenschaften oder Agrarwissenschaften zur Teilnahme an einem „Agrarbiologischen Projekt“ an. Bei einer alleinigen schriftlichen Prüfung umfasst die Klausur 4 bis 6 Stunden, bei einer alleinigen mündlichen Prüfung umfasst diese 40 bis 60 Minuten.
- (5) Näheres zum Modul „Berufspraktikum“ regelt die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2026/2027.

(3) Übergangsregelungen:

1. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, beenden im Sommersemester 2026 angemeldete Prüfungs- und Studienleistungen, die zeitlich ins Wintersemester 2026/2027 fallen, nach den Regelungen der jeweils für Sie geltenden alten PO (vom 29.07.2015, 19.02.2018, 08.07.2025 oder 03.02.2026).
2. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
 - a) Gliederung des Grundstudiums:
 - Agrarbiologische Übungen, 12 ECTS-Credits
 - Agrarbiologisches Projekt, 30 ECTS-Credits
 - Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie, 6 ECTS-Credits
 - Allgemeine und Molekulare Biologie I, 6 ECTS-Credits
 - Allgemeine und Molekulare Biologie II, 6 ECTS-Credits
 - Biochemie der Ernährung, 6 ECTS-Credits
 - Physik für Biowissenschaften, 6 Credits
 - Grundlagen der Bodenwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Ökologie, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Pflanzenwissenschaften für Agrarbiologen, 6 ECTS-Credits
 - Einführung in die Tierhaltung und Tiergenetik, 6 ECTS-Credits
 - Mathematik und Statistik, 6 ECTS-Credits
 - Organische Experimentalchemie, 6 ECTS-Credits
 - Organismische Biologie und Ökologie, 6 ECTS-Credits
 - Organismenkunde, 6 ECTS-Credits
 - b) Gliederung des Vertiefungsstudiums:
 - das Pflichtmodul „Biometrie“
 - sieben Wahlmodule (42 ECTS-Credits) sowie
 - die Bachelorarbeit.

Stuttgart, den 28.07.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor -